

# RS Vwgh 2022/1/17 Ra 2022/08/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/08/0119 B 23. September 2021 RS 1 (hier Beiträge nach dem GSVG)

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG - Im Fall der Auferlegung von Geldleistungen ist es notwendig, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie Vermögensverhältnisse (unter Einschluss der Schulden nach Art und Ausmaß) konkret - tunlichst ziffernmäßig - anzugeben; weiters sind Angaben dazu erforderlich, welcher Vermögensschaden durch welche Maßnahme droht und inwiefern dieser Schaden im Hinblick auf die sonstigen Vermögensumstände der beschwerdeführenden Partei unverhältnismäßig ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 9. April 2010, Zl. AW 2010/08/0003).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022080005.L01

## Im RIS seit

09.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)